



## **Richtlinie zum Landesförderprogramm energetische Sanierungen an vereinseigenen Gebäuden des organisierten Sports im Land Bremen**

### **1. Fördergegenstand**

- (1) Um energetische Kosten bei Vereinen im Bereich des organisierten Sports zu senken und diese in die Lage zu versetzen, kurzfristig entsprechende Energieeinsparmaßnahmen und wirksame energetische Sanierungen an den vereinseigenen Gebäuden durchzuführen sind Fördergegenstände:
- a. Kosten für Maßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Sportanlagen die nachweislichen Energieeinsparungen erzielen werden. Es reichen Nachweise der anbietenden Fachbetriebe. (Bspw.: Förderfähig sind Maßnahmen, die kurzfristig relevante Energieeinsparungen bringen wie insbesondere Heizungssanierungen, Umrüstungen auf LED Beleuchtung, Fassadendämmungen)
  - b. Die Anforderungen gem. Gebäudeenergiegesetz müssen erfüllt sein. Eine Unternehmererklärung der Fachfirma muss vorgelegt werden.
  - c. Ausgenommen von der Förderung sind Photovoltaikanlagen. Hier wird auf das Bundesförderprogramm verwiesen

Der maximale Förderbetrag im Rahmen des Soforthilfeprogramms beträgt pro Antragsberechtigten 100.000 €. Gefördert werden Maßnahmen jedoch maximal bis zu 50% der Kosten der Maßnahme.

- (2) Der Nachweis für die unter Ziffer 1 genannten Energieeinsparungen erfolgt in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Gewährung erfolgt gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Bremen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsgewährung.

### **2. Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind Träger des Sportes nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Sportförderungsgesetz des Landes Bremen.

### **3. Nachweiserbringung**

- (1) Die Antragsteller haben mit der Antragstellung die Maßnahme zu beschreiben und die damit verbundenen Energieeinsparungen nachzuweisen. Die Antragssumme ist zu begründen und herzuleiten.
- (2) Für die Geltendmachung der Einsparungen ist die Maßnahme zu beschreiben und durch den Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes hinsichtlich der Kosten und der zu erwartenden Einsparungen darzulegen.



#### 4. Ausschluss der Förderung

- (1) Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller, wenn und soweit er für die beantragte Maßnahme aus einem anderen Förderprogramm Mittel erhält. Insbesondere sind etwaige Bundesförderungen vorrangig einzusetzen.

#### 5. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind für Antragsteller aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu stellen. Bei Antragsstellern aus der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven zu stellen, welches diese nach fachlicher Vorprüfung mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Die beantragte Summe ist durch den Antragssteller herzuleiten.
- (3) Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis zum **30. Oktober 2023** gestellt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, entscheidet allein auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 BremVwVfG) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Eine Bewilligung erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern je nach Ausmaß der derzeitigen energetischen Notwendigkeit des vereinseigenen Gebäudes.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

#### 7. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.